

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ref. 40
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Fachbereich: Umwelt- und Klimaschutz

Besucheradresse: Ziegelstraße 10, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von:
Telefon:
Fax:
E-Mail*:
Zimmer:

[Redacted contact information]

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens
402.4.5-44008/25/01

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)
66.20/4000/08/001/2025

Datum
12. Mai 2025

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG

Umnutzung der Elterntieranlage Zehbitz von 84.000 Junghennen inkl. 10 % Hähne (Aufzucht) zu 77.000 Hennenplätzen inkl. 10 % Hähne (Produktion)

Antragsteller: WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH
OT Baasdorf
Feldstraße 5
06388 Köthen (Anhalt)

Standort: Gemarkung: Zehbitz
Flur: 6
Flurstück: 1000, 1001, 1002, 1003

Vorhaben: wesentliche Änderung einer Junghennenaufzucht zu einer Legehennenhaltung

Die Antragsunterlagen wurden folgenden Fachbereichen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorgelegt:

- FB Bauordnung,
- FB Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- FB Umwelt- und Klimaschutz: - untere Wasserschutzbehörde,
- untere Bodenschutzbehörde,
- untere Abfallbehörde,
- untere Düngbehörde
- untere Naturschutzbehörde
- FB Gesundheit und
- FB Veterinär.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Stellungnahme:

1. Fachbereich Bau

1.1 Auflage

1.1.1

Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist mindestens 2 Wochen vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

1.2 Begründung

Antragsgegenstand sind bauliche Anlagen, deren Nutzung in einem bauplanungsrechtlich relevanten Sinne geändert werden soll, sodass daraus ein Vorhaben gemäß § 29 Abs. 1 BauGB resultiert.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Außenbereich, außerhalb beplanter Bereiche sowie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Südliches Anhalt.

Als Rechtsgrundlage für die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist demzufolge § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) heranzuziehen.

Die bisher mit Bescheid des Landesverwaltungsamts Halle (Saale) vom 08. September 2010 genehmigte Anlage erfüllte aufgrund der Tatsache, dass die Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage betrieben wurde, die Voraussetzungen für eine Standortprivilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Die zuvor genannte Voraussetzung für die Standortprivilegierung des Vorhabens als landwirtschaftlicher Betrieb entfällt nunmehr nach den eingereichten Antragsunterlagen, sodass im weiteren Verlauf der Zulässigkeitsprüfung ein Betrieb der gewerblichen Tierhaltung antragsgegenständlich ist.

Folglich gilt es zu prüfen, ob alternativ eine Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Betracht gezogen werden kann. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Insbesondere im Hinblick auf das zweite Tatbestandsmerkmal als Zulässigkeitsvoraussetzung ist eine Zuordnung des Vorhabens zunächst naheliegend.

Die zitierte Rechtsnorm schränkt jedoch die Anwendung der Standortprivilegierung für Tierhaltungsanlagen dahingehend ein, dass die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftlicher Betrieb) nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt, keine Standortprivilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfährt.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und Haltung von Legehennen mit mehr als 60.000 Tierplätzen gemäß Nr. 7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vorgeschrieben ist.

Dieser Schwellenwert wird durch die künftige Ausrichtung der bestehenden Anlage auf eine Kapazität von 77.000 Hennenplätzen (inkl. 10% Hähne) überschritten, sodass eine Zuordnung als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht erfolgen kann.

Daraus resultiert, dass die Änderung der Anlage als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB einzuordnen ist. Danach kann ein Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn dessen Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die öffentlichen Belange werden beispielhaft in § 35 Abs. 3 BauGB in einem nicht abschließenden Katalog aufgeführt. Darüber hinaus können weitere Berührungspunkte mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit bauplanungsrechtlicher Relevanz entscheidungsrelevant sein.

Eine abschließende Bewertung der Rechtslage ist an dieser Stelle nicht möglich und obliegt somit der zuständigen Genehmigungsbehörde, da die erforderlichen Stellungnahmen der zu beteiligender Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Verfahren in vollem Umfang nicht zur Verfügung stehen.

Zumindest lässt sich feststellen, dass eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Sinne eines Widerspruchs zu den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Südliches Anhalt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt, nicht gegeben ist. Gleiches gilt für die Annahme einer städtebaulich unerwünschten Zersiedlung des Außenbereichs gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB. Da für das Vorhaben eine bereits vorhandene Junghennenaufzuchtanlage ohne Erweiterung des Betriebsgeländes (keine Veränderung der Außenhülle der Gebäude, keine zusätzlichen baulichen Anlagen, keine Veränderungen des Außengeländes) genutzt werden soll, ist eine Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung als zwingende Voraussetzung für eine städtebaulich unerwünschte Zersiedlung des Außenbereichs vorliegend nicht gegeben.

Die gesicherte Erschließung im bauplanungsrechtlichen Sinne umfasst die verkehrstechnische Erschließung (geeignete Zuwegung, ggf. rechtlich gesichert) und die stadttechnische Erschließung (Versorgung mit Strom, Trink- und Löschwasser sowie die Abwasserbeseitigung). Es ist dabei sicherzustellen, dass die genannten Anlagen bei Betriebsaufnahme benutzbar sind. Da es sich vorliegend um die Nutzungsänderung einer bestehenden Anlage handelt, ist davon auszugehen, dass die Erschließung bereits im Rahmen des Bestands gesichert ist und sich hinsichtlich der geplanten Nutzung keine neuen Ansprüche ergeben.

1.3 Hinweis

1.,3.1

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren (hier: Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG) über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird.

Das Einvernehmen der Gemeinde darf gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Nach Satz 2 dieser Rechtsnorm gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Hat die Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde gemäß § 70 Abs. 1 BauO LSA⁴⁾ das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 dieser Rechtsnorm zu ersetzen.

1.4 Kostenerhebung für die bauaufsichtliche Prüfung

Auf der Grundlage des § 59 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt habe ich für meine Leistungen Gebühren und Auslagen nach der Baugebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauGVO) vom 4. Mai 2006 (GVBl. LSA S 315) in der zurzeit gültigen Fassung zu erhalten, die ich Ihnen mitteile. Nach § 1 Abs. 1 der BauGVO sind für meine bauaufsichtliche Prüfung entsprechend Tarifstelle 1.6 der Anlage der BauGVO Gesamtkosten in Höhe von



angefallen.

Bitte überweisen Sie dem Fachbereich Bauordnung die Kosten unter Angabe des Verwendungszwecks auf das nachfolgende **Konto des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bei der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld**.

Verwendungszweck	
Empfänger	Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Bankverbindung	IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07 BIC: NOLADE21BTF

2. Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz

2.1 Fachdienst Bodenschutz, Abfall- und Chemikalienrecht

2.1.1 Abfallrecht / Düngerecht

Es bestehen keine Einwände / Hinweise / Forderungen zu der Umnutzung der bestehenden Tierhaltungsanlage.

2.1.2 Bodenschutz

Es bestehen keine Einwände / Hinweise / Forderungen zu der Umnutzung der bestehenden Tierhaltungsanlage.

2.2 Fachdienst Wasserwirtschaft und Wasserrecht

Durch die geplante Umnutzung werden keine baulichen Veränderungen durchgeführt. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen aus der Genehmigung vom 08. September 2010 (AZ 402.2.3-44008/09/137) sowie der dazugehörigen Baugenehmigung vom 25. Mai 2012 (AZ 24239/33(32/11)) bestehen aus wasserrechtlicher Sicht **keine Einwände** bezüglich des Vorhabens.

2.2.1 Hinweis:

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.

2.3 Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz

Es bestehen keine Einwände / Hinweise / Forderungen zu der Umnutzung der bestehenden Tierhaltungsanlage.

2.4 Fachdienst Landwirtschaft und Forst

Im Umkreis von 1000m befinden sich keine Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Die untere Forstbehörde hat daher keine Einwände gegen das Vorhaben bzw. keine Hinweise zum Vorhaben.

3. Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz

3.1 Fachdienst Tierseuchenbekämpfung / Tierschutz

3.1.1 Hinweis

Durch die Antragstellerin sind ständig die tierseuchen-, tierschutz-, tierkörperbeseitigungs-, futtermittel-, lebensmittel- und arzneimittelrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Dies sind derzeit insbesondere:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31. März 2016, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31. Oktober 2018, S. 11) und berichtigt durch ABl. L vom 15. Dezember 2023, S. 1 ((EU) (2016/429)), sowie nachfolgende Delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)

- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchführ von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 405) geändert worden ist.
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538): **Diese Verordnung gilt ausschließlich nur noch für Newcastle Disease!**
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381)
- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. L 325 vom 12. Dezember 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (AbI. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 200/2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates Im Hinblick auf ein Unionsziel zur Prävalenz von Salmonella-Serotypen bei erwachsenen Gallus-gallus-Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11. März 2010, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/268 der Kommission vom 15. Februar 2019 (AbI. L 46 vom 18. Februar 2019, S. 11)
- Verordnung (EU) 2019/268 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 200/2010, (EU) Nr. 517/2011, (EU) Nr. 200/2012 und (EU) Nr. 1190/2012 in Hinblick auf bestimmte Salmonellenuntersuchungs- und Beprobungsmethoden bei Geflügel (ABl. L 46 vom 18. Februar 2019)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 140), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 9. Oktober 2024 (ABl. L 3160 vom 20. Dezember 2024, S. 1) und berichtigt durch ABl. L 90691 vom 6. November 2024, S. 1 ((EU) 2013/25152023/2515)
- Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABl. L 212 vom 2. August 2006, p.3), berichtigt durch ABl. L 109 vom 19. April 2008, S. 41 (1177/06)
- Richtlinie über Biosicherheitsmaßnahmen und Frühwarnsysteme in der Geflügelhaltung, MBl. LSA. 20/2007, S. 415
- Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)

- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) und berichtigt durch ABl. L 137 vom 24. Mai 2017, S. 40 (2017/625)
- Erste Bekanntmachung der deutschen Übersetzung von Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutze von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 7. Februar 2000, BAnz. Nr. 89a
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14. November 2009, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 1)
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 054 vom 26. Februar 2011, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2024/1719 der Kommission vom 20. Juni 2024 (ABl. L 1719 vom 21. Juni 2024, S. 1)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30. April 2004, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/382 der Kommission vom 3. März 2021 (ABl. L 74 vom 4. März 2021, S. 3)
- Verordnung (EG) Nr. 853 / 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30. April 2004, S. 55), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2024/1141 der Kommission vom 14. Dezember 2023 (ABl. L 1141 vom 19. April 2024, S. 1) und berichtigt durch ABl. L 90141 vom 1. März 2024, S. 1 ((EU) 2021/1756)
- Verordnung (EG) Nr.178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 031 vom 1. Februar 2002, S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2024/908 der Kommission vom 14. Januar 2024 (ABl. L 908 vom 20. März 2024, S. 1)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)

- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619, 1844), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 129)
- Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 035 vom 8. Februar 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 198 vom 25.2019, S. 241)
- Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2004), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 06. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)
- Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 004 vom 7. Januar 2019, S. 43), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 der Kommission vom 23. November 2022 (ABl. L 26 vom 30. Januar 2023, S. 7)
- Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel (Tierarzneimittelgesetz) vom 27. September 2021 (BGBl. I S.4530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 97)
- Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1380, 1382)
- Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz (Tierimpfstoff-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752)
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2017 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L 1143 vom 23.4.2024, S. 1) und berichtigt durch ABl. L 90374 vom 25. Juni 2024, S. 1 (2024/1143)
- Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 [mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung \(EG\) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel](#) (ABl. L 168 vom 28. Juni 2008, S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 (ABl. L 315 vom 7. Dezember 2022 S. 1)
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (Bruteier-Kennzeichnungsverordnung) vom 4. April 1973 (BGBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428)

Nur die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung garantiert eine ordnungsgemäße und rechtskonforme Haltung von Zuchthühnern.
Auf erforderlichen Zulassungen durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wird hiermit hingewiesen.

4. Fachbereich Gesundheit

4.1 Fachdienst Verwaltung, Hygiene und Umweltmedizin

Es bestehen keine Einwände / Hinweise / Forderungen zu der Umnutzung der bestehenden Tierhaltungsanlage.

5. Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

5.1 Fachdienst Brandschutz/Katastrophenschutz

5.1.1 Hinweise

5.1.1.1

Der beigefügte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag für die Umnutzung der Elterntieranlage Zehbitz von 84.000 Junghennenplätze inkl. 10% Hähne zu 77.000 Hennenplätze inkl. 10% Hähne ist in allen Punkten Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Dort enthaltene Festlegungen und getroffene Aussagen, insbesondere zum Brandschutz, sind einzuhalten. Änderungen bedürfen der Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Anhalt Bitterfeld.

5.1.1.2

Sollten im Rahmen der Umnutzung vorhandene Räume anderweitig genutzt werden und ergeben sich daraus bedeutsame Änderungen im baulichen und betrieblichen Bereich, muss der Feuerwehrplan dementsprechend aktualisiert werden. Feuerwehrpläne sind nach der DIN 14095 in der aktuellen gültigen Fassung zu erstellen. Der geänderte und aktualisierte Plan ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature area]

Anlagen

Bauvorlagen (Ausfertigung Bauherr)

Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme gem. § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA

Kostenermittlung Bau